



DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Gründung des Zweckverbandes ‚Bauhof TKS‘ durch die Stadt Teltow sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf

Rechtsanwalt Janko Geßner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwältin Dr. Susanne Weber, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

www.dombert.de ¹

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Gliederung

- I. Ausgangssituation, Idee und „Vorlauf“
- II. Zielsetzungen
- III. Ausgestaltung Zweckverband (ZV)
- IV. Ausblick

2

I. Ausgangssituation, Idee und Vorlauf

3

Ausgangssituation

- **Kleinmachnow**
 - Bauhof als Eigenbetrieb der Gemeinde
- **Teltow**
 - Bauhof als kommunaler Hilfsbetrieb
 - daneben öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Teltow und dem Bauhof Kleinmachnow (Winterdienst, Grünflächenpflege)
- **Stahnsdorf**
 - keine gesonderte Organisationseinheit „Bauhof“
 - bisher Ausführung der Aufgaben durch Mitarbeiter der Verwaltung

4

Idee

- Gründung des Zweckverbands(ZV) nach §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)
- interkommunale Zusammenarbeit
- -> Aufgaben eines kommunalen Bauhofs

Grundlage

§ 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg):

*(1) Kommunen können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einem Zweckverband zusammenarbeiten, **um den Zweckverband mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen** oder um einzelne Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen.*

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Vorlauf

Datum	Vorgehen
05.05.2011/ 25.05.2011	Beschluss der Gemeinde Kleinmachnow (B.-Nr. 076/11) und der Stadt Teltow (B.-Nr. 047/11/neu), eine gemeinsame Organisationsform des Bauhofs der Gemeinde Kleinmachnow für die Kommunen Kleinmachnow und Teltow zu untersuchen
26.03.2015	Absichtserklärung der Gemeinde Kleinmachnow zur Gründung eines ZV durch Beschluss (B.-Nr. 014/15)
07.10.2015/ 10.12.2015	Gleichlautender Beschluss der Stadt Teltow (B.-Nr. 37/15) und der Gemeinde Stahnsdorf (B.-Nr. B-15/163, 1. Änderung) mit dem Zusatz, vorher eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen zu lassen
12.10.2016	Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch PSPC
22.11.2016	Feststellung der Notwendigkeit einer Ergänzung der WU durch die Gemeinde Stahnsdorf

Vorlauf

Datum	Vorgehen
04.05.2017	Erneute Vorstellung der WU (Stand: 10.03.2017) im Finanzausschuss der Gemeinde Stahnsdorf
27.07.2015/ 02.02.2017	Beschluss der Stadt Teltow: Gründung ZV Bauhof (B.-Nr. 137/2015 und B.-Nr. 016/2017)
10.02.2015/ 13.03.2017	Beschluss der Gemeinde Kleinmachnow: Gründung ZV Bauhof (B.-Nr. 014/15 und B.-Nr. 018/17/1)
17.12.2015/ 13.07.2017	Beschluss der Gemeinde Stahnsdorf: Gründung ZV Bauhof (B-15/163 und B-17/081)
18.05.2018	Beauftragung DOMBERTRECHTSANWÄLTE mit der juristischen Beratung und Begleitung des Verfahrens zur Gründung des ZV sowie PSPC mit der abschließenden WU

II. Zielsetzungen

9

Zielsetzungen

Allgemein:

- Sicherstellen des Betriebs und der Leistungen eines kommunalen Bauhofes für alle drei Kommunen
- Durchführung und Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben (und der umfassten Nebenleistungen) der beteiligten Kommunen für die Zukunft

10

Zielsetzungen

Konkret:

- Erweiterung des Leistungsspektrums (durch zusätzliche Ressourcen)
- Spezialisierung bei der Leistungserbringung
- Nutzung von Synergieeffekten durch Aufgabenwahrnehmung in größerem Umfang
- Eingrenzung des Verlusts von Know-how bei Fremdvergabe
- Senkung und mittelfristige Einsparung von Kosten durch verbesserte Kapazitätsauslastung
- Anpassung der Ausstattung an den aktuellen Stand der Technik

11

III. Ausgestaltung Zweckverband

12

III.1 Wirksamkeit und Tätigkeitsbeginn

13

Aufgabenwahrnehmung nach GKGBbg

Mandatierende Beauftragung des Zweckverbands

Beauftragung ZV mit der Durchführung einzelner Aufgaben entsprechend Leistungskatalog

Kein Zuständigkeitsübergang

Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune in Bezug auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben bleiben unberührt

ZV lediglich im Innenverhältnis zu den jeweiligen beauftragenden kommunalen Verbandsmitgliedern tätig

ZV in vollem Umfang Weisungsbefugnis der beauftragenden Verbandsmitglieder unterworfen (§ 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg)

Keine Satzungsbefugnis des ZV

14

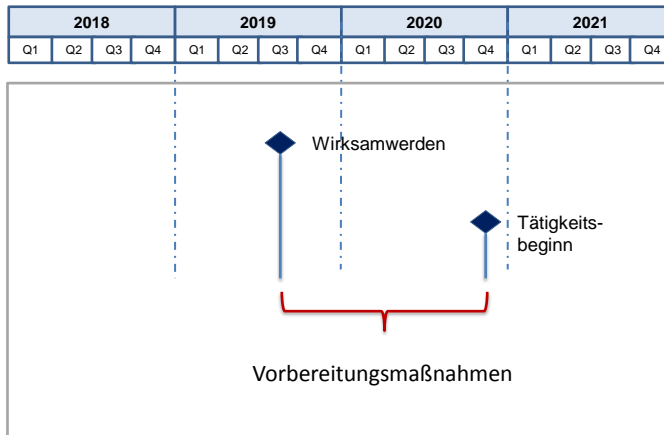
Wirksamkeit der Gründung

- § 14 Abs. 2 S. 1 GKGBbg: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn dies die Verbandssatzung bestimmt
- hier: **01.07.2019**

Tätigkeitsbeginn - Varianten

- zwei Varianten möglich:
 - Variante 1: Wirksamwerden des ZV und Tätigkeitsbeginn fallen auf einen Zeitpunkt
 - Variante 2: Wirksamwerden des ZV und Tätigkeitsbeginn fallen zeitlich auseinander
 - hier: **Variante 2**
 - Wirksamwerden des ZV zum 01.07.2019
 - Aufgabendurchführung ab 01.11.2020
- > ab Tätigkeitsbeginn stellen Kommunen eigene Tätigkeit ein

Tätigkeitsbeginn



17

Vorteile

- Zeit für Vorbereitungshandlungen (Grundstück, Personal, Lohnbuchhaltung) und Fertigstellung Bauhof (Planung und Bau)
- ZV existiert bereits und ist selbst handlungsfähig
- Handlungsfähigkeit: ehrenamtlicher Verbandsvorsteher (Bürgermeister) und hauptamtlicher Geschäftsführer

18

III.2 Sitz und Ausstattung

19

Sitz und Geschäftsstelle

- Sitz: Stahnsdorf
- Geschäftsstelle:
 - zunächst in 14532 Kleinmachnow, Am Bannwald 1 A (derzeitiger Sitz des Eigenbetriebs Bauhof Kleinmachnow)
 - ab dem 01.11.2020 in Stahnsdorf

20

Sachliche Ausstattung und Personal

- zum 01.11.2020: Übertragung der Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Vorräte und sonstige Ausstattung von Gemeinden auf Zweckverband
- Überleitung des am 01.07.2019 den Bauhöfen der Verbandsgemeinden zuzuordnenden Personals zum 01.11.2020 im Wege des Betriebsübergangs

III.3 Gründungsunterlagen



DOMBERT RECHTSANWÄLTE

III.3.1 Kooperationsvereinbarung

24

Kooperationsvereinbarung

- Grundlage der Zusammenarbeit
- „Verbindung“ zwischen Verträgen und Verbandssatzung
- Inhalt:
 - Art der Aufgabenwahrnehmung (Mandatierung)
 - Finanzierung und Anteile
 - Übernahme des Personals
 - Übertragung Fuhrpark, Arbeitsgeräte, Maschinen
 - Vertragsübernahme, Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen u.a.
 - Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung und Abwicklung des ZV

25

Kooperationsvereinbarung

Anlagen:

- Gründungsvereinbarung
- Verbandssatzung
- Muster-Leistungsvereinbarung
- Anlagenverzeichnis über das einzubringende Vermögen
- Personalverzeichnis über die vom Zweckverband zu übernehmenden Mitarbeiter
- Überblick über die Vertragsverhältnisse der Gemeinden, in die der ZV eintritt

26

III.3.2 Gründungsvereinbarung

27

Gründungsvereinbarung

- Gegenstand: Vereinbarung der Verbandssatzung
- vorausgehend: Beschlüsse der zukünftigen Verbandsmitglieder, mit denen die Verbandssatzung übereinstimmend beschlossen wird

28

III.3.3 Verbandssatzung

29

Verbandssatzung

- Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands
- Mindestinhalt (§ 13 Abs. 2 GKGBbg):
 - Verbandsmitglieder und Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung: jeweils drei Vertreter der Gemeinden
 - Aufgaben und Leistungsverzeichnis
 - Name: Zweckverband ‚Bauhof TKS‘
 - Sitz des ZV: Stahnsdorf
 - Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben
 - Form der öffentlichen Bekanntmachungen des ZV

30

Verbandssatzung

- Voraussetzung für Wirksamkeit:
 - Abschluss Gründungsvereinbarung durch Gemeinden
 - Genehmigung durch zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, d.h. LK Potsdam-Mittelmark (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKG Bbg)
 - öffentliche Bekanntmachung durch Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 1 GKG Bbg)
- Gründung zum 01.07.2019

III.3.4 Muster-Leistungsvereinbarung

Muster-Leistungsvereinbarung

- Regelung zur Beauftragung des ZV durch die Gemeinden sowie zur Abrechnung der erbrachten Leistungen
- Abschluss gesonderter Leistungsvereinbarungen zwischen ZV und jeder einzelnen beauftragenden Gemeinde

Muster-Leistungsvereinbarung

- Inhalt (insbesondere):
 - Leistungsgegenstand
 - Pflichten des Auftragnehmers
 - Kontrollrechte des Auftraggebers
 - Verkehrssicherungspflichten und Haftung
 - Entgelt (Stundenverrechnungssätze)
 - Laufzeit und Kündigung
- (dynamischer) Verweis auf das der Verbandssatzung als Anlage beigefügte und durch Beschluss der Verbandsversammlung bestätigte Leistungsverzeichnis

III.4 Organisation Zweckverband

35

Aufgaben des Zweckverbandes -1-

- Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung bzw. Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen
- Unterhaltung der Grünanlagen, Bäumen und Wald
- Unterhaltung der Spiel- und Sportplätze
- Durchführung der Straßenreinigung
- Ausstattung des öffentlichen Raums, insbesondere mit Straßenbeleuchtung
- Schulhöfe: Baumpflege und Wartungsarbeiten

36

Aufgaben des Zweckverbandes -2-

- Durchführung des Winterdienstes
- Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung
- Unterstützung bei Havarie und in Notfällen
- Durchführung von Wahlen
- Erbringung von Nebenleistungen iSd § 91 Abs. 5 BbgKVerf

-> konkrete Aufzählung der wahrzunehmenden Aufgaben -> Leistungsverzeichnis „Leistungsbereiche und Aufgabenbereiche“ (Stand: 25.06.2018)

37

Organe des Zweckverbandes

- **Verbandsversammlung**
 - legt Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und überwacht die Durchführung der Entscheidungen und Beschlüsse
 - Vertretungspersonen ehrenamtlich tätig
- **Verbandsleitung**
 - Leiter der Verbandsverwaltung
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - Verbandsvorsteher ehrenamtlich tätig

38

Organe – Verbandsversammlung

- drei Vertretungspersonen je Verbandsmitglied (paritätisch):
Hauptverwaltungsbeamte und zwei weitere Vertreter
- einheitliche Stimmabgabe je Verbandsmitglied
- Einberufung mindestens zweimal jährlich (erstmalig durch BM
der Gemeinde Kleinmachnow oder seinen Stellvertreter)

Organe – Verbandsversammlung

- Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten des ZV, zB:
 - Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers
 - Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass weiterer allgemeiner Satzungen und der Geschäftsordnungen
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - Festsetzung/Änderung der Verbandsumlage
 - Festsetzung/Änderung Leistungsentgelte
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - Aufträge über 75.000 € netto und weiteres

Beschlussfassung

Einstimmigkeit

Änderung der Entgeltsätze

Änderung Verbands-
aufgaben

2/3-Mehrheit

Vorsitzender Verbands-
versammlung und
Stellvertreter

Verbandsvorsteher und
Stellvertreter

Verbandsumlage,
Verbandsatzung

Auseinandersetzung bei
Auflösung oder
Ausscheiden

Einfache Mehrheit

Alle anderen
Angelegenheiten

41

Organe – Verbandsleitung

- Verbandsvorsteher und Stellvertreter
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- Vertretung des Verbands und Leiter Verbandsverwaltung
- Ausführung und Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

42

Geschäftsführer

- mindestens ein hauptamtlicher Geschäftsführer
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit hierzu vom Vorstandsvorsteher ermächtigt, insb.:
 - Einstellung von Bediensteten des ZV (ab TVöD Entgeltgruppe 12 nach Beschlussfassung in Verbandsversammlung)
 - Entscheidung über dringende Personalangelegenheiten (nachträgliche Genehmigung Verbandsversammlung)
 - Vergabe von Aufträgen bis 75.000 Euro (netto)

43

Finanzierung des Zweckverbandes

1.
 - Gründungseinlage (bar oder durch Sacheinlage) von 2,0 Mio. EUR
2.
 - Leistungsentgelte (Stundenverrechnungssätze)
 - Kredite
3.
 - Verbandsumlage

44

Finanzierung des Zweckverbandes

- Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung nach Vorschriften über die Eigenbetriebe
- Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer
- Geld- und Anlagevermögen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt

45

Änderung in der Zusammensetzung

- Aufnahme und Austritt: schriftlicher Antrag
- Antrag auf Austritt: erstmalig zum 31.12.2026 und danach alle drei Jahre möglich; Antragsfrist 12 Monate
- Möglichkeit des Anschlussantrags der anderen Verbandsmitglieder bei Austrittsantrag eines Mitglieds
- über Antrag entscheidet Verbandsversammlung durch Änderung der Verbandssatzung -> öffentliche Bekanntmachung durch Kommunalaufsichtsbehörde
- Auseinandersetzungsvereinbarung

46

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

- Auflösung durch Aufhebung der Verbandssatzung durch
Verbandsversammlung
 - in diesem Fall: Abwicklung der Geschäfte des ZV
 - Abwickler: Verbandsleitung
- Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Übernahme
der Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Gründung auf den
ZV übergeleitet hat oder die der ZV beschäftigt, sofern und
soweit es selbst wieder einen Bauhof betreibt

IV. Ausblick

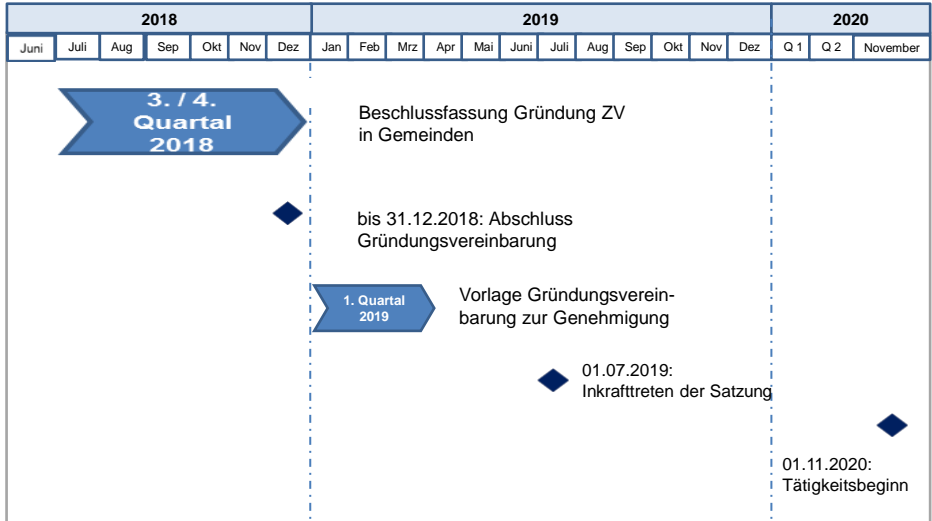
Weiteres Vorgehen

- III./IV. Quartal 2018: Gründungsbeschlüsse in Gemeinden
- positive Beschlussfassung -> Ende 2018 Abschluss der Kooperations- und Gründungsvereinbarung
- I. Quartal 2019: Genehmigungsverfahren Kommunalaufsicht
- 01.07.2019: Inkrafttreten der Verbandssatzung

Weiteres Vorgehen

- 01.11.2020: Tätigkeitsbeginn
- Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere:
 - spätestens 01.06.2020: Unterrichtung des Personals über Betriebsübergang
 - Ermittlung des Wertes vorhandener Arbeitsgeräte, Maschinen und des Fuhrparks bei Gründung des ZV am 01.07.2019 mit Stichtag 01.11.2020
 - Abschluss Erbbaurechtsvertrag mit Gemeinde Stahnsdorf
 - Abschluss Leistungsvereinbarungen
 - Errichtung Bauhof

Zeitliche Umsetzung



51



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Janko Geßner
Rechtsanwalt Dr. Susanne Weber

Campus Jungfersee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71

post@dombert.de
www.dombert.de

